

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 28.10.2022

Drucksache Nr.: **22/0512**

–

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
-----------------------	-----------------------	-------------------

Jugendhilfeausschuss

22.11.2022

öffentlich / Entscheidung

–

Betreff

Fortschreibung der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit freier Träger der Stadt Sankt Augustin in der vorgelegten Form. Die Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzen die bestehenden Förderrichtlinien vom 01.03.2015.

Sachverhalt / Begründung:

Die Mittel zur Förderung der Jugendarbeit in Sankt Augustin, mit denen die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendgruppen in den Ferien sowie Bildungsmaßnahmen, internationale Begegnungen sowie die Gruppenangebote gefördert werden, werden in Sankt Augustin seit 1997 im Auftrag der Stadtverwaltung durch den Stadtjugendring Sankt Augustin e.V. verwaltet. Die hierfür geltenden Richtlinien wurden zuletzt im Juni 2016 im Jugendhilfeausschuss geändert.

Aufgrund einiger zwischenzeitlich notwendig gewordenen Änderungen und Klarstellungen wurden die Richtlinien insgesamt überarbeitet sowie sprachlich, unter anderem gendergerecht, angepasst und neu strukturiert. .

Ziele dieser Überarbeitung waren inhaltliche Klarstellungen, eine klarere Strukturierung sowie die Vereinfachung des Verfahrens zur Antragsstellung und zum Verwendungsnachweis, da gerade die rein ehrenamtlich geführten Jugendgruppen zunehmend Schwierigkeiten hatten, die ihnen zustehenden Zuschüsse richtliniengerecht zu beantragen oder abzurechnen.

Folgende Änderungen wurden eingefügt:

- Änderung der Richtlinienbezeichnung von „**Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin**“ in „**Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit freier Träger der Stadt Sankt Augustin**“.
- Künftig können Anträge und Verwendungsnachweise auch digital eingereicht werden.
- Die Antragsfrist wurde vom 31.3. auf den 30.6. des Jahres verlängert.
- Die Unterscheidung der einzelnen Förderbereiche für Maßnahmen wurde aufgegeben, künftig werden nur noch Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendleiter*innen unterschieden. Weiterhin jedoch auch Förderung der Anschaffung von Jugendpflegematerial sowie der Verbandsarbeit (Gruppenstunden etc.).
- Angleichung der Förderung für Maßnahmen in Bezug auf das Alter der Teilnehmenden.
- Gleiche Förderung für alle Maßnahmen mit Zuschlägen für Übernachtungen und Maßnahmen außerhalb von Sankt Augustin sowie internationale Begegnungen.
- Verzicht auf die Verpflichtung von Gegenbesuchen bei Internationalen Begegnungen
- Bildungsmaßnahmen künftig auch im Ausland möglich
- Erhöhung der Fördersätze als Inflationsausgleich, aber weiterhin Deckelung durch die vorhandenen Haushaltsmittel. Bei Überzeichnung erfolgt eine Quotierung.
- Förderung der Teilnahme von einzelnen Kindern mit Teilhabebeeinträchtigungen bei allen Maßnahmen statt Förderung gesonderter inklusiver Maßnahmen.
- Berücksichtigung von erhöhtem Betreuungsaufwand durch Teilnehmende mit Teilhabebeeinträchtigungen / Förderung von Teilnehmenden mit Schulbegleitungen.
- Verbesserung des Betreuungsschlüssels bei der Teilnahme von Kindern mit Teilhabebeeinträchtigungen.
- Aufnahme von Sonderregelungen für Zeiten mit öffentlich gültigen Einschränkungen von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Coronaschutzverordnung).
- Überarbeitung der Negativ-Liste für Anschaffung von Jugendpflegematerial.

Die Änderung des Richtlinientextes wurde zwischen dem Vorstand des Stadtjugendrings und dem Fachdienst Jugendförderung der Stadt abgestimmt und am 30.09.2022 in einer Vollversammlung des Stadtjugendrings von den Mitgliedern (einstimmig bestätigt).

Am 19.10.2022 wurde der Entwurf der neugefassten Richtlinien in der vierten Sitzung des Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplan beraten.

In der Anlage liegen die aktuell gültigen Richtlinien mit Änderungsanmerkungen sowie der vorgeschlagene neue Text vor.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.